



# Satzung

## **1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Freunde des Angermuseums e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- 1.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Nr. 160864 eingetragen

## **2 Aufgabe des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und die wissenschaftliche Erforschung der Sammlungen des Angermuseums und der ihnen verwandten Kunstgebiete. Diese Forschungen finden ihren Niederschlag in Publikationen und wissenschaftlichen Referaten, die im Rahmen der Vereinstätigkeit gehalten werden. Darüber hinaus hat sich der Verein die Aufgabe gestellt, die Sammlungen des Angermuseums mit Neuerwerbungen zu bereichern, die Bewahrung der Bestände zu unterstützen, das Interesse an ihrer Entwicklung wach zuhalten und in immer weitere Kreise der Bevölkerung zu tragen. Der Direktor des Angermuseums kann hierzu Vorschläge einreichen.
- 2.2 Zur Umsetzung der Ziele nach Ziffer 1.1 kann der Vorstand Arbeits- und Projektgruppen bilden.

## **3 Mittelverwendung**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten die Mitglieder keinerlei Abfindung oder Entschädigung.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Eltern bzw. ein alleinerziehender Elternteil mit einem oder mehreren Kindern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im selben Haushalt leben und deren Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist, können als Familie Mitglied werden.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.



# Satzung

- 4.3 Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er ist am Anfang des Geschäftsjahres bis spätestens 30. April zu entrichten.
- 4.4 Personen, die sich um das Kunstleben und die Belange des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages besteht nicht.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
- a Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich.
  - b Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unter der letzten bekannten Post- oder e-Mail-Anschrift nicht erreichbar ist oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Im letzten Fall ist die Streichung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
  - c Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

## 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a die Mitgliederversammlung
- b der Vorstand

## 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr einberufen.
- 6.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Zweck und Grund dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a Änderungen und Ergänzungen der Satzung
  - b Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - c den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
  - d die Festsetzung des Jahresbeitrages
  - e die Entlastung des Vorstandes
  - f den Ausschluss eines Mitgliedes
  - g die Auflösung des Vereins
- 6.4 Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.



# Satzung

- 6.5 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes bzw. einen Stellvertreter in Textform unter Beifügung der Tagesordnung. Die Einladung wird per E-Mail oder per Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse übermittelt. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen betragen, sie beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- 6.6 Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- 6.7 Zur Wahl der Vorstandsmitglieder kann einem von den anwesenden Mitgliedern gewählten Wahlleiter die Versammlungsleitung übertragen werden.
- 6.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- 6.10 Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann im Block erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

## 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus:
  - a dem Vorsitzenden
  - b dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c dem Schatzmeister
  - d dem Schriftführer
- 7.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählen die restlichen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.
- 7.3 Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- 7.3 Die Vorstandsmitgliedschaft ist für den Direktor des Angermuseums ausgeschlossen.

## 8 Geschäftsführung, Vertretung

- 8.1 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 8.2 Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 8.3 Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Vorsitzende der Arbeits- und Projektgruppen sowie Gäste können im Einzelfall beratend zu den Vorstandssitzungen beigezogen werden.



# Satzung

- 8.4 Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit, wobei mindestens der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sein muss. Die Abstimmung kann auch fernmündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag.
- 8.5 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Dieser ist dem Vorstand verantwortlich. Er besorgt die Vereinsgeschäfte gemäß den vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung erteilten Weisungen und Vollmachten. Ein berufener Geschäftsführer ist automatisch Mitglied des Vereins und ist von der Beitragspflicht entbunden. Der Geschäftsführer kann durch Zweidrittelmehrheit des Vorstandes, in der Regel nach abgelaufenem Geschäftsjahr, abberufen werden. Eine vorzeitige Abberufung kann nur bei Schädigung des Vereins bzw. bei Verstoß gegen seine Ziele oder Beschlüsse erfolgen.

## 9 Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegt die Verwahrung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, erteilt Quittungen, führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Bericht vor.

## 10 Protokolle

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist vom Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

## 11 Änderung und Ergänzung der Satzung und Auflösung des Vereins

Zu Änderungen der Satzung einschließlich des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

## 12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes

- 12.1 Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes findet ein Ersatz von Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder nicht statt.
- 12.2 Im Falle einer Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Sammlungen und das sonstige Vereinsvermögen sollen in das Eigentum des Angermuseums übergehen mit der Auflage, dass die Sammlungen ungeteilt im Angermuseum verbleiben und das sonstige Vermögen im Sinne der öffentlichen Kunstpflege zu gemeinnützigen Zwecken in Erfurt verwendet wird.